

Verhandlung der Bürgerschaft

vom 16. Januar 1952.

Vereidigung von Frau Senator Annemarie Mevissen.

Frau Senator Annemarie Mevissen leistet gemäß Artikel 109 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen den folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mitglied des Senats, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen halten und schützen zu wollen.“

Das schwöre ich!

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 16. Januar 1952.

A. Tagesordnung der Stadtbürgerschaft.

1. Mitteilung des Senats vom 4. Jan. 1952:

1. Enteignung von Grundstücken an der Schönebecker Straße, St.-Magnus-Straße, Zwinglistraße, Calvinstraße, Lutherstraße, Lesumer Straße, Wiechmannstraße und Landwehrstraße zugunsten der Stadtgemeinde Bremen für die Errichtung von Wohnbauten aus den vom Bundesminister für Wohnungsbau zur Verfügung gestellten ERP-Mitteln.

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

2. Antrag 40:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, der Rückführung der evakuierten Bremer gegenüber den Heimatvertriebenen bis auf weiteres den Vorrang zu geben.

Dazu

Zusatzantrag zum Antrag 40.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird gebeten, bei den zuständigen Stellen des Bundes dahingehend zu wirken, daß die rückkehrenden evakuierten Bremer auf die Umsiedlerquote angerechnet werden können.

Der Antrag und der Zusatzantrag werden an die Deputation für das Wohnungswesen überwiesen.

B. Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag).

1. Bericht des Verfassungs- und Geschäftsausschusses:

- a) Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Paul Hecker, Bremerhaven-Lehe.

Die Bürgerschaft stimmt der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Paul Hecker zu.

- b) Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Richard Boljahn, Bremen.

Die Bürgerschaft lehnt die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Richard Boljahn ab.

2. Mitteilung des Senats vom 4. Dez. 1951:

Entwicklung der Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1951.

Die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft nehmen die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

3. Mitteilung des Senats vom 18. Dez. 1951:

2. Zweite Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz.

Dazu

Antrag Ahlers und Fraktion (DP).

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

§ 2 Abschnitt 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats in der so geänderten Form zu.

4. Mitteilung des Senats vom 4. Jan. 1952:

2. Kohlenversorgungslage, Kürzung des Kohlenkontingents der bremischen Behörden.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen. Ein Ausschuß für Hausbrandversorgung wird abgelehnt.

5. Antrag 10:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, das bremische Angestellten- und Arbeiterkammergesetz dahingehend zu ändern, daß die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft nach demokratischen Grundsätzen gewährleistet ist.

Der Antrag wird an die Deputation für die Innere Verwaltung mit der Bitte um Bericht überwiesen.

6. Antrag 41:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Vertreter Bremens im Bundesrat werden beauftragt, bei der Bundesregierung Einspruch gegen die Verordnung des Bundesministers der Justiz vom 27. November 1951 über Ausnahmen von Mieterschutz (Bundesgesetzblatt S. 926) zu erheben und gegen die Verordnung zu protestieren.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

Dazu

Zusatzantrag Heinz Meyer und Fraktion (SPD).

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird gebeten zu prüfen, ob zur Vermeidung von Härten auf Grund der Verordnung über Ausnahmen von Mieterschutz vom 27. November 1951 (BGBl. I S. 926)

gemäß § 52 e Ziffer 3 (M.Sch.G.), erlassen von den Bundesministern für Justiz und für Wohnungsbau

a) die Kündigung des Vermieters von der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 bis 9 Monaten abhängig gemacht werden kann und ob

b) eine dem Mieter bzw. Pächter nach § 721 der Zivilprozeßordnung für Wohnräume oder nach § 52 e Abs. 1 Nr. 1 a (§ 27 Abs. 1 Satz 2 M.Sch.G.) für sonstige Räume gewährte Räumungsfrist auf einen Antrag vom Gericht gemäß § 5 a Abs. 2 M.Sch.G. verlängert werden kann.

Der Zusatzantrag wird an die Deputation für Justiz- und Gefängniswesen überwiesen.

7. Beurlaubung des Abgeordneten Fritz Piaskowski.

Der beantragte Urlaub wird für die Dauer von ca. sechs Wochen genehmigt.

8. Änderungen in den Deputationen.

Aus dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß scheidet aus Herr Dr. Dr. Rudolf Blaum.

Es tritt ein Herr Johannes Kaum, Bremen, Werrastr. 9.

